



Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. August 2018¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Einreise in die Schweiz, den Flughafentransit, die Visumerteilung an Ausländerinnen und Ausländer sowie das Überprüfungsverfahren bei illegalem Aufenthalt oder irregulärem Überschreiten der Schengen-Aussengrenzen.

Gliederungstitel nach Art. 68

12a. Abschnitt: Überprüfung von Ausländerinnen und Ausländern an den Schengen-Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet

Art. 68a–68f vor dem Gliederungstitel des 13. Abschnitts

Art. 68a Informationen zur Überprüfung

¹ Die für die Überprüfung zuständige Behörde informiert die Ausländerinnen und Ausländer über:

- den Zweck, die Dauer und die einzelnen Schritte der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356²;
- die Ergebnisse der Überprüfung;
- ihr Recht, ein Asylgesuch einzureichen;

¹ SR 142.204

² Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. n.

- d. ihre Rechte und Pflichten während der Überprüfung, insbesondere über ihre Mitwirkungspflicht sowie ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020³.

² Falls angezeigt informiert sie die Ausländerinnen und Ausländer über:

- a. die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, insbesondere die Einreisevoraussetzungen nach der Verordnung (EU) 2016/399⁴, falls diese Informationen nicht bereits zuvor mitgeteilt worden sind;
- b. den Zugang zur Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe nach Artikel 60 AIG.

³ Die Information nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt in Papierform oder in elektronischer Form und in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache. Bei minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt die Information auf eine kinderfreundliche und altersgerechte Weise, wobei ein Elternteil, ein erwachsener Familienangehöriger oder eine Vertrauensperson einbezogen wird.

⁴ Das SEM stellt den für die Überprüfung zuständigen Behörden die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, um eine einheitliche Information zu gewährleisten.

Art. 68b Zuweisung an ein Zentrum vor der Überprüfung

Ausländerinnen und Ausländer werden vor der Überprüfung an ein Zentrum des Bundes nach Artikel 24 AsylG beziehungsweise an ein kantonales oder kommunales geführtes Zentrum nach Artikel 24d AsylG zugewiesen, wenn sie:

- a. beim Aufgreifen im Hoheitsgebiet der Schweiz ein Asylgesuch einreichen; oder
- b. an der Aussengrenze an einem Schweizer Flughafen ein Asylgesuch einreichen und kein Asylverfahren am Flughafen nach Artikel 22 AsylG durchgeführt wird.

Art. 68c Abschluss der Überprüfung

¹ Wenn nicht alle Schritte der Überprüfung nach Artikel 9b Absatz 2 AIG, Artikel 9c Absatz 2 AIG, Artikel 21a Absatz 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)⁵ oder Artikel 26 Absatz 1^{ter} AsylG innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeschlossen werden konnten, muss die Überprüfung dennoch beendet werden.

² Bei Ausländerinnen und Ausländern, die kein Asylgesuch einreichen, führt die zuständige Behörde nach Abschluss oder Beendigung der Überprüfung ein Wegweisungsverfahren nach Artikel 64 AIG durch.

³ Ausländerinnen und Ausländer, die ein Asylgesuch einreichen, werden nach Abschluss oder Beendigung der Überprüfung an ein Zentrum des Bundes nach Artikel 24 AsylG beziehungsweise an ein kantonales oder kommunales geführtes Zentrum nach Artikel 24d AsylG verwiesen.

³ SR 235.1

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

⁵ SR 142.31

Art. 68d Überprüfungsformular

¹ Die für die Überprüfung zuständige Behörde füllt nach Abschluss der Überprüfung ein Formular nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1356⁶ aus. Das Formular wird vom SEM zur Verfügung gestellt.

² Die betroffene Person erhält das ausgefüllte Formular oder die im Formular vermerkten Resultate der Überprüfung in Papierform oder in elektronischer Form. Informationen über die Abfrage von Informationssystemen zur Sicherheitskontrolle werden nicht mitgeteilt.

³ Die betroffene Person kann falsche Angaben korrigieren lassen oder verlangen, dass ein entsprechender Vermerk im ausgefüllten Formular angebracht wird.

⁴ Die zuständige Behörde leitet das ausgefüllte Formular nach Abschluss der Überprüfung an die für das nachfolgende Verfahren zuständige Behörde weiter.

Art. 68e Feststellung bereits erfolgter Überprüfung

Wurde die betroffene Person nach dem 12. Juni 2026 im Informationssystem Eurodac erfasst, wird angenommen, dass sie bereits einer Überprüfung unterzogen worden ist.

Art. 68f Überprüfung bei einem Straf- oder Auslieferungsverfahren

Bei Ausländerinnen und Ausländern mit einem hängigen Straf- oder Auslieferungsverfahren wird keine Überprüfung durchgeführt. Wird während der Überprüfung ein Straf- oder Auslieferungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet, so wird die Überprüfung beendet. Der Grund für die Beendigung wird im Formular nach Artikel 68*d* vermerkt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

⁶ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

